



# Application Service Providing e.BEx

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der Softwareanwendung e.BEx zur Nutzung der Anwendung über das Internet sowie technischer Support gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts nach Maßgabe der im Lizenzschein sowie der umseitig abgedruckten und anliegenden Vertragsbedingungen zum Application Service Providing e.BEx der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH („wvgw“), Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn.

## Lizenzschein e.BEx

### 1. Lizenz und Entgelt

Die Parteien vereinbaren eine Lizenz für 990,00 € im ersten Jahr, 170,00 € ab dem zweiten Jahr, jeweils netto zzgl. Umsatzsteuer.

### 2. Nutzungsberechtigte

Im Rahmen der Lizenz kann der Kunde bis zu vier Mitarbeiter als Nutzungsberechtigte benennen, die dieser Lizenz fest zugeordnet werden.

Die für die Nutzung der Anwendung erforderlichen Zugangsdaten werden den folgenden Nutzerberechtigten zugewiesen (bei personellem Wechsel gilt § 5 Abs. 2):

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 2. .... |
| 3. .... | 4. .... |

### 3. Ansprechpartner

#### wvgw (Provider)

Name: Dipl.-Ing. Wolfgang Wollensack

Telefon: +49 228 9191-417

E-Mail: wollensack@wvgw.de

#### Kunde

Name: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Bonn,

.....  
Ort, Datum

.....  
wvgw mbH

.....  
Kunde (Firmenstempel/Unterschrift)

## Vertragsbedingungen e.BEx

Der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Technisch-wissenschaftlicher Verein, hat am 01.07.2015 den DVGW-Hinweis G 442 (Explosionsgefährdete Bereiche an Ausblaseöffnungen von Leitungen zur Atmosphäre an Gasanlagen) verabschiedet. Dieser wurde im Dezember 2015 veröffentlicht.

E.ON Ruhrgas verfügt mit der Anwendung e.BEx über ein Online-Berechnungsprogramm, mit welchem Berechnungen von Ausdehnungen von explosionsgefährdeten Bereichen nach Maßgabe des DVGW-Hinweises G 442 durchgeführt werden können.

### § 1 Bereitstellung der Anwendung

Die wvbw mbH (Provider) stellt dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die Softwareanwendung e.BEx (Anwendung) zum Zugriff über das Internet zur Verfügung und übermittelt dem Kunden Zugangsdaten für die Nutzungsberechtigten.

### § 2 Technische Verfügbarkeit der Anwendung

(1) Der Provider schuldet eine auf das Vertragsjahr bezogene Verfügbarkeit von mindestens 95 % der Anwendung.

(2) Der Kunde wird den Provider in Fällen mangelnder Verfügbarkeit unverzüglich informieren. Einschränkungen der Verfügbarkeit, die ihre Ursache nicht in der Sphäre des Providers haben, bleiben bei der Bestimmung der jährlichen Gesamtverfügbarkeit unberücksichtigt.

### § 3 Nichtleistung und Schlechterfüllung

(1) Softwaremängel oder fehlende Verfügbarkeit sind vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Kommt der Provider seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so mindert sich die Jahrespauschale anteilig für die Zeit, in der die Anwendung dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2.

### § 4 Support

Der Provider stellt für den technischen Support eine telefonische Hotline werktags von Montag – Donnerstag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr – 14:00 Uhr unter der Rufnummer 0228 919140 zur Verfügung.

### § 5 Nutzung der Anwendung

(1) Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Anwendung Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Zugangsdaten dürfen nur von den Nutzungsberechtigten verwendet werden. Eine parallele Nutzung des Programms und die Weitergabe der Zugangsdaten sind nicht gestattet.

(3) Den Wechsel eines Nutzungsberechtigten teilt der Kunde dem Provider schriftlich mit; er erhält dann neue Zugangsdaten.

(4) Bei einem Verlust der Vertraulichkeit der Zugangsdaten kann der Provider diese ohne Ankündigung sperren.

### § 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Anwendung durch Unbefugte zu verhindern und verpflichtet auch die Nutzungsberechtigten hierauf.

(2) Der Kunde hat Mängel unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Provider infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde keine Gewährleistungsrechte geltend machen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

(3) Ermöglicht der Kunde Unbefugten die Nutzung der Anwendung, hat er jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe der Grundpauschale für das erste Nutzungsjahr zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; eine bezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

### § 7 Entgelt

(1) Die Pauschale für das erste Nutzungsjahr ist mit Vertragsschluss fällig, die weiteren Pauschalen jeweils drei Werktage vor Beginn des neuen Nutzungsjahres. Hat der Kunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist die Pauschale zeitanteilig zurückzuzahlen.

(2) Der Provider kann das Entgelt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erstmalig sechs Monate nach Vertragsschluss oder der letzten Preisanpassung erhöhen.

### § 8 Haftung, Haftungsgrenzen

(1) Die Parteien haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit stets unbegrenzt, bei leichter Fahrlässigkeit nur im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden).

(2) Im Übrigen haftet eine Partei nur für die Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung – außer für Personenschäden – auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Die Haftung des Providers ist darüber hinaus auf den Betrag einer 5-fachen Jahresgebühr beschränkt.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.

(4) Eine Haftung des Providers für fehlerhafte Berechnungsergebnisse ist ausgeschlossen, soweit der Nutzer die Berechnungsergebnisse ohne Plausibilitätsprüfung verwendet, insbesondere von der Richtigkeit der Daten ausgeht, obwohl diese offensichtlich auf einer fehlerhaften Berechnung beruhen.

### § 9 Laufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Nutzungsjahres gekündigt werden.

(2) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 10 Werktagen möglich.

### § 10 Höhere Gewalt

(1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Dies gilt entsprechend bei Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie.

(2) Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### § 11 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar und ersetzt etwaige frühere Absprachen der Parteien.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat oder nach Vertragsschluss ins Ausland verlagert hat.